



Jahresrückblick 2019 / Ausblick 2020

Einleitung

Das Jahr 2019 war ein wichtiges Jahr für den Datenschutz in Deutschland und Europa. Nachdem im Vorjahr der Schwerpunkt bei den Aktivitäten der Aufsichtsbehörden und vieler Unternehmen noch bei Prüfung bzw. Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) lag, wurde im Jahr 2019 von allen datenschutzrechtlichen Akteuren eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Materie verlangt. Die „Übergangsphase nach der Übergangsphase“, also die Zeitspanne der großen Unsicherheiten seit dem 25. Mai 2018, dem Tag der Anwendung der Regelungen der DSGVO, scheint nunmehr (fast) vorbei zu sein.

Wir haben den Jahreswechsel zum Anlass genommen, die im letzten Jahr schwerpunktmäßig behandelten Themen noch einmal Revue passieren zu lassen. Dabei schauen wir zunächst auf unseren eigenen Datenschutz-Newsletter, dann auf die Rechtsprechung und danach auf die Datenschutz-Aufsichtsbehörden. Zum Schluss geben wir dabei auch einen kurzen Ausblick auf das neue Jahr 2020. In Unternehmen können diverse Formen von Verschlüsselungen eingesetzt werden. Nachfolgend werden einige Fragen zur Verschlüsselung in Unternehmen erörtert.

Schwerpunktthemen des BRANDI-Newsletters

Wie in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2019 im Rahmen unseres Datenschutz-Newsletters jeden Monat ausgewählte Themen vertieft aufbereitet. Für die Darstellung in diesen „Schwerpunktthemen“ haben wir versucht, auf wenigen Seiten die wesentlichen Informationen und besonders praxisrelevante Hinweise zusammenzufassen. In Ergänzung zu den umfangreichen Schwerpunktthemen aus der Vergangenheit, die auch weiterhin auf unserer Homepage eingesehen werden können, haben wir 2019 auch verstärkt Einzelthemen in den Vordergrund gerückt:

- [Anfertigung von Ausweiskopien](#)
- [Datenverarbeitung bei Unfällen und Schadensfällen](#)
- [Erhebung geschäftlicher Kontaktdata unter der DSGVO](#)
- [Aufbewahrung und Archivierung von Daten unter der DSGVO](#)
- [Unwirksamkeit der Datenschutzerklärung von Google, KG Berlin vom 21.03.2019](#)
- [Datenaustausch im Kontext des Mindestlohngesetzes](#)
- [Einsatz von Cookies unter der DSGVO](#)
- [EuGH-Urteil zum Facebook-Plugin](#)
- [Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsrats](#)
- [Verschlüsselungen unter der DSGVO](#)
- [Bußgeldkonzept der Datenschutzkonferenz](#)
- [Das Standard-Datenschutzmodell der Aufsichtsbehörden](#)

Viele dieser Schwerpunktthemen haben ihren Ursprung in aktuellen Fällen aus unserer Beratungspraxis und sind deswegen besonders praxisrelevant.

Gerichtsurteile

Im Jahr 2019 wurden außerdem die ersten Fälle vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, in denen die Wertung der DSGVO berücksichtigt wurde. Im Verfahren der Verbraucherzentrale NRW gegen die Fashion ID GmbH & Co. KG (Peek & Cloppenburg) hat der EuGH im Juli 2019 entschieden (EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-40/17), dass eine [Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung des „Gefällt-mir“-Buttons](#) an Facebook eine Einwilligung der Nutzer erfordert. Wir haben in dem Verfahren sowohl vor dem EuGH als auch in den Vorinstanzen die Verbraucherzentrale NRW vertreten und uns dabei eng mit der Aufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen abgestimmt, die sich ebenfalls an dem Verfahren beteiligt hat.

Im September 2019 entschied der EuGH, dass [das „Recht auf Vergessenwerden“ nicht weltweit](#) umgesetzt werden muss (EuGH, Urt. v. 24.09.2019, C-136/17). Zu dem Thema haben wir in der Zwischenzeit für die Fachzeitschrift Kommunikation & Recht eine genauere Analyse und Kommentierung der Entscheidung vorgenommen.

Einen Monat später, im Oktober 2019, konkretisierte der EuGH die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Einsatz von Cookies unter der DSGVO (EuGH, Urt. v. 01.10.2019, C-673/17 – Planet49). Die Entscheidung hat deshalb für Aufsehen gesorgt, weil sich nunmehr noch vor der geplanten Einführung neuer Regelungen mit der ePrivacy-Verordnung in den kommenden Jahren Handlungsbedarf ergeben kann.

Die Urteile des EuGHs sind für die Auslegung der DSGVO von besonderer Bedeutung, weil diese auch von nationalen Gerichten in Fragen der Auslegung des europäischen Datenschutzrechts befolgt werden.

Selbstverständlich werden wir auch im Rahmen der kommenden Ausgaben unseres Newsletters über neue Entscheidungen des EuGHs sowie wesentliche Entscheidungen nationaler Gerichte informieren.

Aktivitäten von Aufsichtsbehörden

Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden haben im Jahr 2019 deutlich mehr Bußgelder erlassen als im Jahr zuvor. Eine [Umfrage des Handelsblatts](#) bei den Datenschutzbeauftragten der Länder zeigt: Die Zahl der Bußgelder hat sich von 40 Bußgelder im Jahr 2018 auf

187 Bußgelder im Jahr 2019 mehr als vervierfacht. Die meisten Bußgelder wurden in NRW verhängt (33 Bußgelder 2018, 64 Bußgelder 2019). Deutlich erhöht hat sich die Zahl der Bußgelder auch in Berlin (2 Bußgelder 2018; 44 Bußgelder 2019), Niedersachsen (0 Bußgelder 2018, 19 Bußgelder 2019) und Baden-Württemberg (2 Bußgelder 2018, 17 Bußgelder 2019). Das summenmäßig höchste Bußgeld in Deutschland in Höhe von 14,5 Mio. Euro erließ die Berliner Landesdatenschutzbeauftragte gegen die Immobilienengesellschaft Deutsche Wohnen, weil diese ein bereits 2017 von der Behörde beanstandetes, aber auch bis 2019 nicht angepasstes datenschutzwidriges Archivsystem verwendet hat.

Neben den Prüfverfahren haben die Aufsichtsbehörden auch in diesem Jahr zahlreiche Informationsmaterialien erstellt, die auf den jeweiligen Homepages der Aufsichtsbehörden heruntergeladen werden können. Die Datenschutzkonferenz (DSK), der Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundes, hat beispielsweise eine Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien sowie einen Katalog von Fallgruppen zur Kundendatenübertragung bei Asset Deals veröffentlicht. Zahlreiche weitere Informationsdokumente können auf der Homepage der DSK heruntergeladen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörden im neuen Jahr weiter beraten und noch stärker überprüfen werden. Hierfür sprechen bereits die zahlreichen Einstellungen neuer Mitarbeiter in den Aufsichtsbehörden im vergangenen Jahr sowie die gestiegene Anzahl der Überprüfungen.

Ausblick 2020

Das größte Thema im Jahr 2020 wird weiterhin die Auslegung der einzelnen Regelungen der DSGVO bleiben, da es eine Fülle von Streitfragen gibt, die bisher zwar in der Literatur diskutiert werden, für die es aber noch keine verbindlichen Vorgaben gibt. Das „neue“ Datenschutzrecht stellt Unternehmen weiterhin vor Herausforderungen und auch mehr als ein Jahr nach der Anwendung der neuen Regelungen sind diverse Rechtsfragen noch nicht abschließend geklärt. Alle Unternehmen sollten daher weiter die Entwicklungen im Datenschutzrecht im Auge behalten. Nach kleineren Anpassungen der ergänzenden Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist mit einer Anpassung der Formulierungen in der DSGVO selbst trotz entsprechender Forderungen aktuell nicht zu rechnen. Der EuGH und vielleicht auch die verschiedenen Gremien der Datenschutzaufsichtsbehörden werden aber hoffentlich weiter für Klarheit sorgen, wie die teilweise missglückten bzw. missverständlichen oder unklaren Formulierungen auszulegen sind. Es bleibt dabei zu hoffen, dass die Umsetzbarkeit von theoretischen Anforderungen in der Praxis nicht aus den Augen verloren wird.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt
Datenschutzauditor (TÜV)
T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 115
M sebastian.meyer@brandi.net
www.brandi.net



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Robert Bommel, LL.M.
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 114
M robert.bommel@brandi.net
www.brandi.net

